

Bundessozialgericht
9 RV 790/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Juli 1965

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung in der Sitzung vom 30. Juni 1965, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	W e n z e l	und
Bundessozialrichter	Dr. M a u d e r	
	als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Juli 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

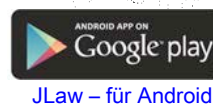
Der Kläger erhielt wegen indurativer Lungentuberkulose (Lungen-Tbc) ab 1. Mai 1955 Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vom Hundert (v.H.). Im August 1958 machte er eine Leidensverschlimmerung sowie besondere berufliche Betroffenheit geltend. Der Antrag wurde abgelehnt, der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten, dem Kläger ab 1. Januar 1958 Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 17. Juli 1964 das SG-Urteil auf und wies die Klage ab. Eine wesentliche Verschlimmerung sei seit Mai 1955 - abgesehen von einer vorübergehenden Gewichtsabnahme und Reduzierung des Allgemeinzustandes - nicht eingetreten. Auch eine besondere berufliche Betroffenheit liege nicht vor. Der Kläger könne seinen früheren Friseurberuf nach wie vor ausüben, denn seine Lungen-Tbc sei seit Jahren geschlossen und inaktiv. Das amtsärztliche Attest vom 4. Juli 1962 entspreche nicht den Tatsachen; es werde durch die Auskunft der Tbc-Fürsorgestelle Bamberg vom 10. März 1964 widerlegt. Hiernach sei dem Kläger aus wirtschaftlichen Erwägungen abgeraten worden, sich im Friseurberuf selbständig zu machen. Auch von den im Verfahren wegen Berufsunfähigkeit gehörten Sachverständigen werde eine durch die Tbc bedingte Berufsunfähigkeit im Friseurberuf verneint. Lungenfacharzt Dr. P. könne nicht zugestimmt werden. Der Kläger sei auch in seinem derzeitigen Beruf als kaufmännischer Angestellter nicht besonders betroffen. Wenn er immer nur aushilfsweise tätig sei, so liege dies nicht an der Tbc, sondern an seiner etwas^{zu}/nachgiebigen Einstellung.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und sinngemäß des § 128 SGG. Das LSG habe nicht dahingestellt

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

sein lassen dürfen, ob die 1958 festgestellte Gewichtsabnahme und Reduzierung des Allgemeinzustandes eindeutig auf die Lungen-Tbc zurückzuführen seien, weil sie auch andere Ursachen gehabt haben könnten; es hätte diese anderen Ursachen nennen, zumindest die Gründe anführen müssen, die diese typischen Symptome der Verschlimmerung eines Lungenleidens ausschließen. Hinzu komme, daß nach der Auskunft der Tbc-Fürsorgestelle vom 10. März 1964 eine Reaktivierung des Prozesses jederzeit möglich sei. Das LSG hätte zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine Untersuchung vornehmen lassen und wenigstens die behandelnden Ärzte Dr. L. und den Amtsarzt von B. hören müssen; es hätte sich nicht mit einem 1960 erstatteten Gutachten begnügen dürfen. Unter Verstoß gegen die Gesetze der Logik und Überschreitung der Grenzen seiner freien Überzeugungs-bildung habe das LSG angenommen, daß das amtsärztliche Attest vom 4. Juli 1962 nicht den Tatsachen entspreche und daß dem Kläger aus wirtschaftlichen Erwägungen abgeraten worden sei, sich im Friseurberuf selbständig zu machen. Dem Kläger sei vielmehr deshalb hiervon abgeraten worden, weil eine Reaktivierung des Lungenleidens eintreten könne. Das LSG hätte bei Zweifeln den verantwortlichen Arzt vernehmen müssen. Mit Rücksicht auf das Gutachten des Dr. P. hätte es einen weiteren Sachverständigen hören oder Dr. P. nochmals anhören müssen, zumal dessen Gutachten aus 1960 stamme. Das LSG habe auch § 30 Abs. 2 BVG rechtsfehlerhaft ausgelegt. Es sei ferner unerfindlich, wie das LSG zu der Ansicht komme, die immer nur aushilfsweise Tätigkeit des Klägers als kaufmännischer Angestellter liege daran, daß er eine zu nachgiebige Einstellung habe. Insoweit liege eine bloße Annahme und damit eine mangelnde Sachaufklärung vor.

Der Kläger beantragt, das Urteil des LSG vom 17. Juli 1964 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen, hilfsweise,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unter Abweisung der Berufung des Beklagten dem Kläger eine Rente nach einer MdE von 50 v.H. zuzusprechen. Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen. Verstöße gegen die §§ 103 und 128 SGG lägen nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel rügt, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend beanstandet der Kläger die Feststellung des LSG, das amtsärztliche Attest vom 4. Juli 1962 entspreche nicht den Tatsachen; es werde durch die Auskunft vom 10. März 1964 widerlegt; hiernach sei dem Kläger aus wirtschaftlichen Erwägungen abgeraten worden, sich im Friseurberuf selbständig zu machen. Damit rügt die Revision in ausreichender Form eine Verletzung des § 128 SGG. Das amtsärztliche Zeugnis des Staatlichen Gesundheitsamtes Bamberg vom 4. Juli 1962 besagt, daß der Kläger "nach den erhobenen Untersuchungsbe- funden" für eine Tätigkeit im Friseurhandwerk "in gesund- heitlicher Hinsicht nicht geeignet" sei. In der Auskunft des gleichen Gesundheitsamts vom 10. März 1964 heißt es ebenfalls, daß bei der am 1. Juni 1962 erfolgten Besprechung von der Eröffnung eines Friseurgeschäftes im Hinblick auf den vorhandenen Lungenbefund abgeraten wurde. Anschließend äußert sich das Gesundheitsamt zu den ihm vom LSG vorgehal- tenen Bestimmungen der Landesverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks dahin, daß gelegentlich Bakterienaus- scheidung auftreten könne. Hierauf ist das LSG in diesem Zusammenhang überhaupt nicht eingegangen. Wenn das Gesund- heitsamt im Schlußabsatz sagt, es habe dem Kläger die Aus-

übung des Friseurgewerbes nicht verboten, sondern ihm lediglich von der Eröffnung eines Friseurgeschäfts abgeraten, so ist damit die frühere Beurteilung nicht widerlegt; auch wurde dem Kläger von dieser Betätigung nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen abgeraten. Wenn es heißt, der Kläger hätte für die Einrichtung des Geschäfts eine sehr große Summe benötigt, so wurde nicht etwa deshalb hiervon abgeraten, weil er das Geld nicht hätte aufbringen können, sondern weil die Einrichtung "bei einer evtl. Reaktivierung des Prozesses für den Patienten einen großen Verlust bedeuten würde". Das LSG hätte sonach bei einer gesetzmäßigen Beweiswürdigung der Auskünfte des Gesundheitsamts Bamberg zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß diese staatliche Behörde in den gesundheitlichen Verhältnissen des Klägers, d.h. in der als Schädigungsfolge anerkannten Lungen-Tbc das entscheidende Hindernis für eine erfolgversprechende Eröffnung des geplanten Betriebes erblickt hat. Mit seiner unzutreffenden Beweiswürdigung hat das LSG gegen § 128 SGG verstoßen.

Dieser Verfahrensverstoß macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Revisionsrügen durchgreifen. Das Urteil beruht auch auf dem gerügten Verfahrensmangel, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre (§ 162 Abs. 2 SGG). Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es zur Entscheidung über den Anspruch des Klägers an ausreichenden verfahrensrechtlich einwandfrei zustandegekommenen tatsächlichen Feststellungen fehlt. Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird bei seiner er-



neuten Entscheidung u.U. auch näher zu begründen haben, worauf es seine Annahme, der Kläger habe eine etwas zu nachgiebige Einstellung, stützte. Da die beim Kläger anerkannte Lungen-Tbc immerhin mit einer MdE um 40 v.H. bewertet wird und im Gutachten des Dr. P. vom 10. März 1960 von leichter Anfälligkeit für Erkältungskrankheiten und Müdigkeit die Rede ist, ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß gesundheitliche Gründe dafür maßgebend sind, daß er - in vorgerücktem Lebensalter - immer nur aushilfswiese als kaufmännischer Angestellter tätig ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

